

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Gemeinde Notzingen vom 13.12.2012

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2021 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### § 1 Satzungsänderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung – vom 13.12.2012 in der Fassung vom 01.07.2013, 30.03.2017 und 21.03.2019 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Nr.1.1 und 1.2 – Benutzungsgebühren

wird wie folgt neu gefasst:

##### 1.1 Für die Bestattung:

a)	Erstellen eines Kindergrabes (bis vollendetem 10. Lebensjahr)	719,60 €
b)	Erstellen eines Erwachsenengrabes – Erdgrab einfachtief	888,70 €
c)	Erstellen eines Erwachsenengrabes – Erdgrab doppeltief	1.057,80 €
d)	Erstellen eines Erwachsenengrabes – Erdgrab doppelbreit	1.057,80 €
e)	Erstellen eines Grabes für Tot- und Frühgeburten sowie unreife Leibesfrüchte	521,70 €
f)	Erstellen eines Urnengrabes	115,60 €
g)	Öffnen und Schließen einer Urnennische in der Urnenstele	115,60 €
h)	Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen eines Sarges	1.057,80 €
i)	Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen einer Urne	144,40 €
j)	Kosten für den Erdaushub zzgl. der gültigen Deponiegebühren sind vollständig zu ersetzen	
k)	Einsatz eines Kompressors je Stunde	50,00 €
l)	Bestattungsaufsicht	126,50 €
m)	Reinigung der Leichenzelle (pro Belegung)	50,60 €
n)	Transport des Blumenschmucks zur Grabstelle	32,50 €
o)	Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen stattfinden, wird nebenstehender Zuschlag für die Grabherstellungskosten und die Bestattungsaufsicht erhoben	25 %

1.2 Die Bestattungsdienste nach 1.1 a), b), c), d), e), h) und k) werden im Auftrag der Gemeinde von der Stadt Kirchheim unter Teck ausgeführt. Sofern auf die unter Satz 1 aufgeführten Bestattungsleistungen der Stadt Kirchheim unter Teck zu einem späteren Zeitpunkt eine Umsatzsteuer entstehen sollte, so erhöhen sich die Bestattungsbeträge jeweils um die gültige Umsatzsteuer.

### § 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Notzingen, 16. Dezember 2021

Sven Haumacher  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.